

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Verpackungstechnik (Packaging Technology)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

vom 19.12.2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 56 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Verpackungstechnik (Packaging Technology) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München vom 28.06.2011 wird wie folgt geändert:

1. Der Name „Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München“, wird durch „Hochschule für angewandte Wissenschaften München“ ersetzt.
2. Umfasst der Text eines Paragraphen, einzelner Absätze und Fußnoten mehr als einen Satz, sind die Sätze durch eine am Satzanfang stehende, hochgestellte Ziffer „¹...ⁿ“ jeweils fortlaufend zu nummerieren.
3. In § 3 Abs. 1 werden in Nr. 1a) in Satz 1 das in Fettdruck hervorgehobene Wort „**dem**“ im Normaldruck (nicht fett) geschrieben sowie in Satz 2 und in Nr. 1b) Satz 3 jeweils die Zahlen „2,6“ durch „2,1“ und „2,9“ durch 2,5“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 2 werden im Klammervermerk die Zahl „8“ durch „9“ und die Fundstelle „der Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und 63 Satz 1“ durch „des Art. 63 Abs. 1“ ersetzt.
5. ¹In § 4 Abs. 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst: „¹Die Aufnahme des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester eines Studienjahres möglich. ²Die Bewerbung für das Wintersemester ist vom 2. Mai bis zum 15. Juni eines Jahres bzw. für das Sommersemester vom 15. November bis zum 15. Januar des Folgejahres mit den erforderlichen Unterlagen im Bereich Beratung und Immatrikulation der Hochschule München einzureichen.“ ²Die bisherigen Sätze 3 und 4 entfallen; der bisherige Satz 5 wird zu Satz 3.
6. In § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Das Eignungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 dient dazu, masterstudiengangsspezifische zusätzliche Anforderungen an die studiengangsspezifische Eignung zu überprüfen. ²Es wird als 30-minütiges Gespräch (Aufnahmegespräch), zu dem die Studienbewerberin/der Studienbewerber gesondert eingeladen wird, und dessen Inhalte die Prüfungskommission festlegt, durchgeführt. ²Gegenstände des Aufnahmegesprächs sind:

- Die Motivation einer Bewerberin / eines Bewerbers für das Masterstudium
- Naturwissenschaftliches Grundverständnis in Physik (Mechanik) und Chemie (Allgemeine Chemie, Organische Chemie)
- Methodenkompetenzen aus dem Bereich der Verpackungstechnik, insbesondere Kenntnisse über Druckverfahren, Kunststoffe und Kunststoffverarbeitung, Verpackungs-materialien, Klebstoffe sowie Aufbau und Verarbeitung von Wellpappe und Faltschachteln.“

7. ¹§ 5 Abs. 2 Satz 2 wird durch folgende neuen Sätze 2 bis 4 ersetzt: „²Die Prüfungskommission stellt dazu fest, welche Kompetenzen (Lernergebnisse) die/der Studierende in seinem abgeschlossenen Erststudium im Vergleich mit einem 210 ECTS-Kreditpunkte umfassenden Hochschulstudium nicht erworben hat und legt daraus die Module und Prüfungsleistungen fest, die von der/dem Studierenden nachzuholen und abzulegen sind. ³Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen werden der/dem Studierenden mit der Immatrikulation bekannt gegeben. ⁴Sie sind innerhalb von 18 Monaten nach Beginn des Masterstudiums zu absolvieren.“ ²Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 5.

8. ¹Nach § 5 wird folgender neuer § 6 eingefügt:

„§ 6 Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen

- (1) ¹Über die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereiches erworbener fachlicher Kenntnisse und Fähigkeiten entscheidet die Prüfungskommission des Masterstudienganges Verpackungstechnik auf schriftlichen Antrag einer/eines Studierenden. ²Dem Antrag sind schriftliche Nachweise über die erbrachten Prüfungsleistungen und die erreichten Kompetenzen beizufügen.
- (2) ¹Die Prüfungskommission prüft die Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen auf Grundlage der vorgelegten Nachweise im Vergleich mit den Studienzielen des Modulkataloges des vorgenannten Masterstudienganges. ²Die außerhalb des Hochschulbereiches erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten müssen den Kompetenzen eines Moduls des Masterstudienganges im Wesentlichen entsprechen. ³Bei Unklarheiten muss die/der Studierende in einem 30-minütigen Fachgespräch mit einer Professorin/einem Professor und einem Mitglied der Prüfungskommission seine außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen nachweisen. ⁴Über das Fachgespräch ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfenden zu unterzeichnen ist. ⁵Das Fachgespräch ist bestanden, wenn von den Prüfenden das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erteilt wird.
- (3) ¹Die Prüfungskommission teilt der Prüfungsverwaltung der Hochschule München die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Kompetenzen, die ggf. anzurechnende Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. ²Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (5) ¹Die an anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. ²Hinsichtlich des Anrechnungsverfahrens gelten die Abs. 1 bis 4 analog mit der Maßgabe, dass das in Abs. 2 genannte Fachgespräch entfällt.“

²Die bisherigen §§ 6 bis 13 werden zu den §§ 7 bis 14.

9. In § 7 Abs. 1 wird nach dem Wort „ECTS-Kreditpunkte“ der Klammervermerk „(der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt beträgt 30 Zeitstunden)“ eingefügt.
10. In § 10 Abs. 3 werden in Satz 2 die Worte „um maximal drei Monate“ gestrichen. Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „³Die Nachfrist soll drei Monate nicht überschreiten.“. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
11. Nach § 11 Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:
- „(5) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München näher beschriebenen Verfahren.“
12. In § 12 wird das Hilfsverb „wird“ durch „werden“ ersetzt und nach dem Wort „Masterprüfungszeugnis“ die Worte „und ein Diploma Supplement“ eingefügt.
13. Die bisherige Anlage wird durch die dieser Änderungssatzung beigegebene Anlage ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 15. März 2015 mit der Maßgabe in Kraft, dass § 1 Nr. 13 nur für Studierende gilt, die das Studium im Masterstudiengang Verpackungstechnik (Packaging Technology) nach dem Wintersemester 2014/2015 aufnehmen.
- (2) ¹Für Studierende, die das Studium in vorgenanntem Masterstudiengang vor dem Sommersemester 2015 aufgenommen haben, gilt weiterhin die Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Verpackungstechnik (Packaging Technology) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München i. d. F. vom 28.06.2011; im Übrigen tritt diese Anlage außer Kraft. ²Die Betroffenen können sich jedoch auf schriftlichen Antrag in die entsprechend dieser Änderungssatzung zu erstellende Prüfungsordnungsversion überleiten lassen. ³In diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Verpackungstechnik (Packaging Technology) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

| 1 Lfd. Nr. | 2 Module ¹ | 3 Modules | 4 SWS | 5 ECTS- Kredit- punkte | 6 Art der Lehrveran- staltung ¹ | 7 <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher und Dauer mündlicher Prüfungen ^{1,2} |
|------------------|---|---|----------|---------------------------------|---|--|
| 1.1 ³ | Fallstudien: Kunststoff, Kunststoffverarbeitung und Beschichtungen | Case studies: Polymers, plastics processing and coating | 7 | 10 | SU, Ü, Pr, Ex | mP, 30 - 60 |
| 1.2 | Recht; Verpackungsrecht; EU-Chemikalienverordnung REACH, Patent- und Markenrecht, Patentrecherche und Datenbanken, Logistik mit Gefahrguttransport und Kennzeichnungstechnologie; Arbeitsrecht | Law; Law of Packaging; EU-Chemicals Regulation REACH, patent and trademark law, patent search and database, logistic included hazardous materials transportation and labeling technology; labour law | 7 | 10 | SU, Ü, Proj, Ex | sP, 180 |
| 1.3 | Projektmanagement, Statistische Versuchsplanung und Projekt I | Project management, design of experiments and Project I | 7 | 10 | SU, Ü, Proj, Ex | sP, 90 und PA ^{4,5} |
| 2.1 | Finite Elemente | Finite element | 4 | 5 | SU, Ü | sP, 90 |
| 2.2 | Instrumente der Verpackungsentwicklung | Instruments of packaging development | 4 | 6 | SU, Proj, Ex, PA | mP, 30 - 60 und PA ^{4,6} |
| 2.3 | Stofftransport, Migration, Haltbarkeit und Pharmaverpackung | Mass transport, migration, shelf life and pharmaceutical packaging | 4 | 5 | SU, Ü, Ex | sP, 90 |
| 2.4 | Konsumgütermarketing in der Verpackung, Investitionsrechenverfahren, Kostenermittlung von Verpackungen und Finanzplanung | Consumer products marketing in packaging, methods of investment appraisal, cost finding of packaging and financial budgeting | 4 | 6 | SU, Ü, Ex | sP, 120 |

| 1 Lfd. Nr. | 2 Module ¹ | 3 Modules | 4 SWS | 5 ECTS- Kredit- punkte | 6 Art der Lehrveran- staltung ¹ | 7 <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher und Dauer mündlicher Prüfungen ^{1,2} |
|------------------|--|---|----------|---------------------------------|---|--|
| 2.5 | Kommunikation, Moderation, Mitarbeiterführung und Zeitmanagement | Communication, moderation, personnel management and time management | 6 | 8 | SU, Ü | StA ⁷ + Präs ^{8,9} |
| 3.1 | Umwelt, Ökobilanzen und Nachhaltigkeit | Environment, ecology and sustainability | 4 | 5 | SU, Ü | sP, 90 |
| 3.2 | Projekt II | Project II | 2 | 5 | Proj | PA ⁴ |
| 3.3 | Masterarbeit | Master's Thesis | --- | 20 | --- | MA |

Anmerkungen:

- ¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
- ² ¹Bei Note "nicht ausreichend" in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote "nicht ausreichend" erteilt. ²Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung.
- ³ Bei der laufenden Nummer gibt die erste Ziffer an, in welchem Studiensemester die jeweilige Lehrveranstaltung durchgeführt wird.
- ⁴ ¹Im Rahmen der Projektarbeit bearbeitet die/der Studierende einen mit der jeweiligen Dozentin/ dem jeweiligen Dozenten abgestimmten praxisbezogenen Projektauftrag aus einem Aufgabenfeld des jeweiligen Moduls. ²Die Ergebnisse werden präsentiert und im Rahmen eines anschließenden Fachgespräches einer kritischen Prüfung unterzogen. ³Die Projektarbeit wird mit einem mindestens 10 bis 20 Seiten umfassenden Projektbericht abgeschlossen. ⁴Die Bearbeitungs-dauer wird in Absprache mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- ⁵ Zur Bildung der Modulendnote werden die Note der schriftlichen Prüfung und die Note der Projektarbeit im Verhältnis 80 : 20 gewichtet.
- ⁶ Die Modulendnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der mündlichen Prüfung und der Projektarbeit gebildet, wobei die Note der mündlichen Prüfung doppelt, und die Note der Projektarbeit einfach gewichtet werden.

- 7 ¹Bei der Studienarbeit handelt es sich um mindestens 10 und höchstens 20 Seiten umfassende, betreute schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen oder in Absprache mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegten Thema, die während der Vorlesungszeit des Semesters anzufertigen ist.
²Bearbeitungsdauer und Abgabetermin der Studienarbeit werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- 8 Bei der Präsentation handelt es sich um die Darstellung wesentlicher Inhalte der Studienarbeit in Form eines zehn- bis 20-minütigen Vortrages mit anschließender Diskussion.
- 9 Zur Bildung der Modulendnote werden die Note der Studienarbeit und die Note der Präsentation im Verhältnis 40 : 60 gewichtet.

Abkürzungen:

| | | | | | |
|------|--|------|----------------|-----|-----------------------------|
| ECTS | Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System | PA | Projektarbeit | sP | Schriftliche Prüfung |
| Ex | Exkursion | Pr | Praktikum | SU | Seminaristischer Unterricht |
| MA | Masterarbeit | Proj | Projektstudium | SWS | Semesterwochenstunden |
| mP | Mündliche Prüfung | StA | Studienarbeit | Ü | Übung |
| Präs | Präsentation | | | | |